



MONTENEGRO¹

Stand: 1. Januar 2022

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	montenegrinische Bezeichnung	Steuer Satz %	Entlastung durch Abkommen		Bemerkungen unter Ziff.
			um %	auf %	
Dividenden		15			Reduktion/ Erstattung II 1
– Regel			-	15	
– Beteiligungen ab 20 %			10	5	
Zinsen		15	5	10	II 1
Lizenzgebühren		15	15	0	II 1,2

II. Verfahren

1. Die abkommensrechtliche Entlastung von der montenegrinischen Quellensteuer erfolgt in der Regel an der Quelle. Um den durch das Abkommen verringerten Residualsatz anwenden zu können, benötigt der montenegrinische Zahlungsschuldner eine amtliche Bestätigung, wonach der Zahlungsempfänger in der Schweiz steuerpflichtig ist.

2. Solange die Schweiz auf Zahlungen von Lizenzgebühren an nicht in der Schweiz ansässige Personen keine Quellensteuer erhebt, kommt nicht Artikel 12 des Abkommens, sondern Artikel 4 des Protokolls zur Anwendung. Damit können Lizenzgebühren nur im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten besteuert werden. Der in der Schweiz ansässige Nutzungsberechtigte sollte sich das Fehlen der erwähnten Rechtsgrundlage durch das SIF bescheinigen lassen und dem in Montenegro ansässigen Zahlungsschuldner diese Bescheinigung zusammen mit der amtlichen Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit rechtzeitig vor Fälligkeit der Lizenzgebühren zur Verfügung stellen.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>